

Bildungs- und Betreuungsvertrag

(ACHTUNG: Einzureichen bei der ausgewählten Schule)

Zwischen der Stadt Monheim am Rhein vertreten durch die Schulleitung der Schule

Name der Schule

und

Angaben Personensorgeberechtigte/r:

Vorname Name	Geburtsdatum
Straße Hausnummer	Postleitzahl Ort
Telefon	E-Mail

Angaben Personensorgeberechtigte/r:

Vorname Name	Geburtsdatum
Straße Hausnummer	Postleitzahl Ort
Telefon	E-Mail

wird über die Betreuung des Kindes

Angaben zum Kind:

Vorname Name	
Geburtsdatum	Geschlecht
Straße Hausnummer	Postleitzahl Ort

ab dem

Datum

folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Rechtliche und organisatorische Grundlagen der Offenen Ganztagschule

1. Die Offene Ganztagschule bietet – zusätzlich zum planmäßigen Unterricht – außerunterrichtliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote an Unterrichtstagen, nach Bedarf auch an beweglichen Ferientagen und in Teilen der Schulferien an. Die Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

2. Rechtliche Grundlage für die Offenen Ganztagschulen (OGS) der Stadt Monheim am Rhein sind § 5 Abs. 2, 9 Abs. 3 SchulG NRW, § 5 KiBiZ, § 24 Abs. 2 SGB VIII, *die Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme am offenen Ganztage der städtischen Grundschulen, die Entgeltordnung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme der Schulverpflegung der offenen Ganztagschule* und der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010.

3. Die Stadt Monheim am Rhein ist als Schulträger gesamtverantwortlich für die Ganztageeinrichtungen an den städtischen Grundschulen. Das Bildungs- und Betreuungsangebot in der jeweiligen OGS erfolgt auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Stadt Monheim am Rhein, den Schulen und dem Träger der OGS.

§ 2 Anmeldung, Aufnahme und Art der Betreuung

1. Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig und erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Beschulung an der jeweiligen städtischen Grundschule.

2. Über die Aufnahme eines Kindes in den offenen Ganztage entscheidet die jeweilige Schulleitung der offenen Ganztagschule im Einvernehmen mit dem Träger der OGS im Rahmen der in der Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme am offenen Ganztage der städtischen Grundschulen aufgeführten Aufnahmekriterien. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme.

3. Aus pädagogischen und rechtlichen Gründen ist ein regelmäßiger Besuch der OGS erforderlich. Eine Teilnahme an einzelnen, ausgewählten Tagen ist ausgeschlossen.

§ 3 Öffnungs- und Schließungszeiten

1. Der Zeitrahmen der OGS im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr.

2. Während der Sommerferien wird für die Dauer von bis zu drei Wochen ein Ferienangebot sichergestellt. Der genaue Zeitraum wird nach Abstimmung mit dem Träger der OGS durch die Schulleitung festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Eine verbindliche Anmeldung für das Ferienangebot ist notwendig.

3. Die Öffnungs- und Schließzeiten der OGS in den übrigen Ferienzeiten und an beweglichen Feiertagen werden in Abstimmung mit dem Träger der OGS seitens der Schule festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. In den Weihnachtsferien findet keine Ferienbetreuung statt.

4. Die Betreuung durch die OGS während der Ferienzeiten kann aus organisatorischen Gründen an einem anderen Ort im Stadtgebiet stattfinden.

5. An zwei Schultagen pro Schuljahr kann der Träger der OGS das Bildungs- und Betreuungsangebot aussetzen und diese zur Schulung und Fortbildung der Mitarbeiter nutzen. Im Falle zwingenden Betreuungsbedarfes kann der Träger eine Notbetreuung organisieren.

§ 4 Entgelt

Für den Besuch der OGS erhebt die Stadt Monheim am Rhein als Schulträger – vorbehaltlich etwaiger satzungsrechtlicher Änderungen – derzeit keine Beiträge. Alle Kosten, ausgenommen der Kosten der Mittagsverpflegung, übernimmt die Stadt Monheim am Rhein. Durch die Teilnahme an den Ferienangeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule können weitere Kosten entstehen.

§ 5 Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung ist ein fester Bestandteil der OGS, für die Mittagsverpflegung ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen. Der Beitrag der Mittagsverpflegung beträgt einheitlich 30 Euro pro Kind, alle darüber hinaus anfallenden Kosten übernimmt die Stadt Monheim am Rhein. Eine Abmeldung von der Gemeinschaftsverpflegung ist nicht möglich. Der Beitrag der Mittagsverpflegung kann, falls die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden, durch das Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden.

§ 6 Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes

1. Erkrankungen des Kindes oder dessen Abwesenheit aus einem anderen Grund sind der Schule von der/dem/den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Die jeweiligen schulinternen Regelungen bei Krankheit oder Abwesenheit aus anderem Grund sind zu beachten. Bei Krankheit muss das Kind der OGS fernbleiben.
2. Eine Medikamentengabe richtet sich nach den Richtlinien zur Verabreichung von Medikamenten des Schulamtes des Kreises Mettmann. Zur Verabreichung von Medikamenten muss ein entsprechendes Formular in der Schule eingereicht werden. Das Formular ist in der Schule erhältlich und wird vom behandelnden Arzt ausgefüllt sowie von der/dem/den Personensorgeberechtigten unterzeichnet.

§ 7 Datenschutz

Der/die Personensorgeberechtigte/n erklärt/erklären sich bereit, dem Schulträger und/oder der Schule sowie den Trägern der OGS alle zur Erfüllung des Auftrages der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten über das Kind mitzuteilen. Der Träger der OGS und die Schulen sowie der Schulträger verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die Vertragspartner sind untereinander zur Weitergabe von Daten berechtigt, soweit die betrieblichen Abläufe es erfordern. Der Datenschutz gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) wird gewährleistet.

§ 8 Aufsichtspflicht

Während der Öffnungszeit der OGS nach Maßgabe des § 3 obliegt die Aufsichtspflicht den Mitarbeitern des Trägers der OGS. Nach Ende der Öffnungszeit werden die Kinder zum Schulhof hin entlassen, die Aufsichtspflicht geht auf die Sorgeberechtigten über.

§ 9 Laufzeit des Bildungs- und Betreuungsvertrages; Kündigung; Ausschluss

1. Die Anmeldung ist für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli) verbindlich. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Er endet automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit dem Ende des Monats, in dem das Kind auf eine andere Schule wechselt.
2. Eine ordentliche Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten muss spätestens bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres zum Ende des Schuljahres erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei Schulleitung oder Schulträger maßgeblich.
3. Eine außerordentliche Abmeldung zu anderen Terminen ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe können zum Beispiel Schulwechsel, längere Krankheit oder eine Änderung der Personensorge darstellen. Über die außerordentliche Abmeldung entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung.

4. Ein Kind kann durch die Stadt Monheim am Rhein von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Betreuung nicht zulässt,
 - das Kind die OGS nicht regelmäßig besucht,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 10 Versicherungsschutz

Die an der OGS teilnehmenden Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet. Bei Unfällen ist unverzüglich ein schriftlicher Unfallbericht von der/dem/den Personensorgeberechtigten zu fertigen und der Schulleitung vorzulegen. Auch Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Schule sind umgehend mitzuteilen. Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf Personenschäden. Für Sachschäden, zum Beispiel bei Verlust oder Beschädigung von Spielzeug, Brillen, Hörgeräten, Kleidungsstücken etc. besteht kein Versicherungsschutz.

§ 11 Haftungsausschluss

Im Fall der Schließung der außerunterrichtlichen Angebote aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen von der Stadt Monheim am Rhein als Schulträger nicht zu verantwortenden Umstand bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt Monheim am Rhein.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Ort | Datum | Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ort | Datum | Unterschrift der Schulleitung (im Auftrag des Schulträgers)

Verweise:

Die Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die „Teilnahme am offenen Ganztage (außerunterrichtliche Angebote) der städtischen Grundschulen“ sowie die „Entgeltordnung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme an der Schulverpflegung der offenen Ganztagschulen“ sind unter den Ziffern 40 bis 47 (Schule und Kultur) im Ortsrecht festgelegt. Es ist auf der städtischen Homepage unter <https://www.monheim.de/rathaus/ortsrecht> zu finden.

Hinweise:

1. Bitte übermitteln Sie Ihr ausgefülltes und unterzeichnetes Exemplar des Bildungs- und Betreuungsvertrages an die entsprechende Schule.
2. Mit dem positiven Bescheid über die Aufnahme in die OGS erhalten Sie eine Kopie des Bildungs- und Betreuungsvertrages zurück.
3. Eine weitere Kopie des Vertrages verbleibt in der Schule.
4. Das Original des Vertrages verbleibt beim Schulträger „Stadt Monheim am Rhein“ im Bereich Schulen.